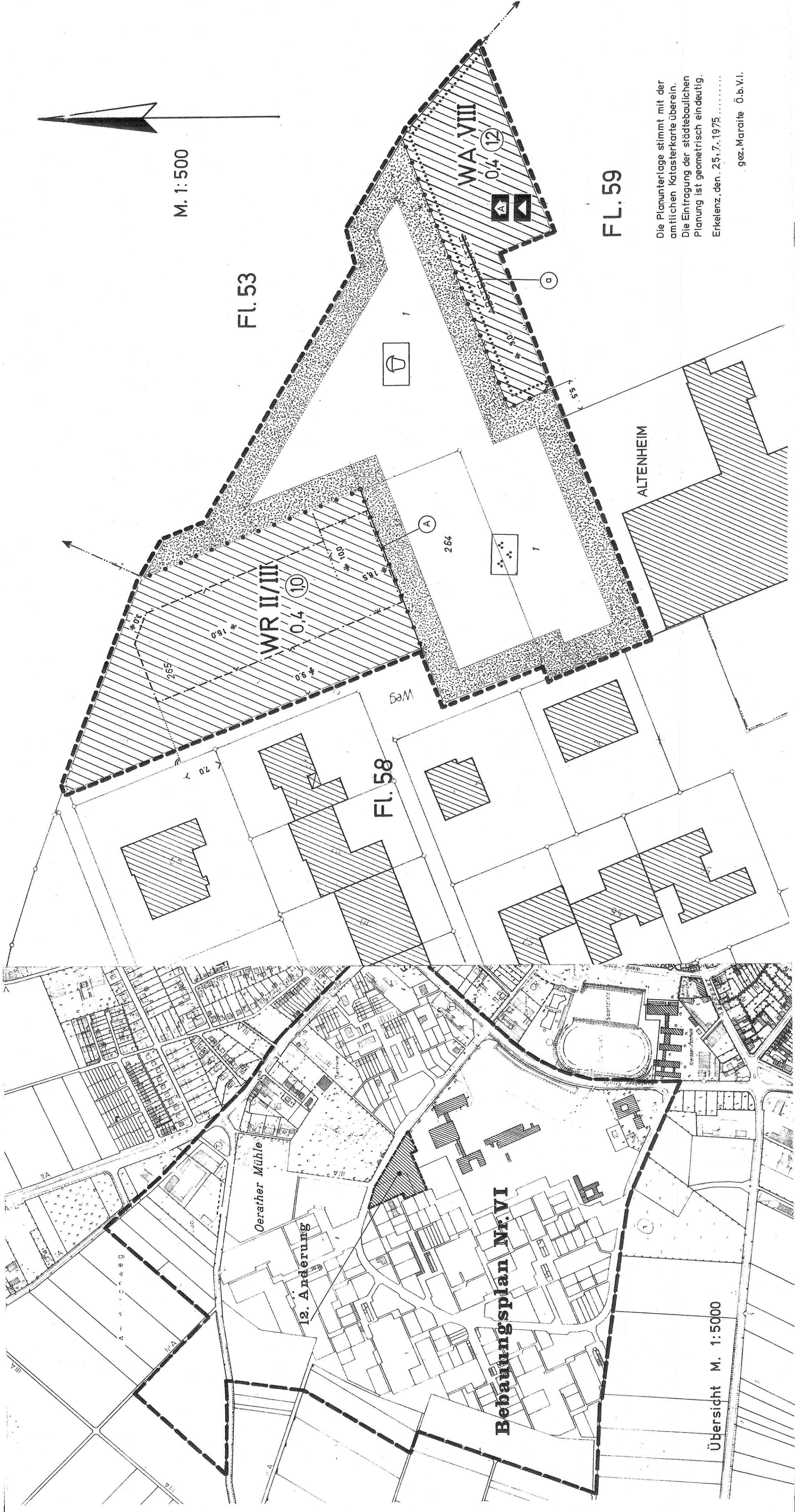




Begründung

Beim Ausbau der für das Altenheim erforderlichen Abstellplätze für Kraftwagen mußten Teile der auf dem Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 58, Parz. 1 festgesetzten Grünfläche in Anspruch genommen werden. Als Ausgleich wurden durch die Stadt Erkelenz aus dem Grundstück Flur 58, Parz. 52 etwa 900 qm erhebliche Grünanlage mit Sitzgruppen und Kleinkinderspielfeld (Sandkiste) einbezogen werden.

Parallel dazu wird mit Rücksicht auf die angrenzende Einfamilienhausbebauung die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf der Restfläche des Grundstückes Gemarkung Erkelenz, Flur 58, Parz. 52 von II/IV auf II/III reduziert. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI ist etwa 6000 qm groß und umfaßt das Grundstück Nr. 52 ganz und einen Teil des Grundstückes Nr. 1, beide Flur 58, Gemarkung Erkelenz.

Aus dieser Änderung werden der Stadt zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich etwa 47.000,-,- DM (einschl. Grund-erwerbskosten) entstehen.

Bodenordnungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die für den Bebauungsplan Nr. VI rechtskräftigen textlichen Festsetzungen bleiben für den Geltungsbereich dieser Änderung unverändert bestehen.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Baугrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- z.B. 10 Geschosflächenzahl
- VIII Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II/III mindest bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Altenheim
- Schule
- Grünfläche
- Parkanlage
- Spielfeld
- Grenze des Geltungsbereiches dieser Änderung

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein. Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Erkelenz, den 25.7.1975
gez. Marathe ö.b.v.l.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 9.7.1975 ... gemäß § 2(1) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.VI „Oerather Mühle“ Stadtteil Erkelenz zu ändern.

Erkelenz, den 11.12.1975

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 9.7.1975 ... gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VI „Oerather Mühle“ Stadtteil Erkelenz ... offenzulegen.

Erkelenz, den 11.12.1975

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VI „Oerather Mühle“ Stadtteil Erkelenz ... hat als Entwurf gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 28.7.1975 bis 29.8.1975 mit Begründung offengelegt.

Erkelenz, den 11.12.1975

Der Stadtdirektor i.V. gez. Eschmann Techn. Beigeordneter

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VI „Oerather Mühle“ Stadtteil Erkelenz ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 28.11.1975 als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 11.12.1975

gez. Stein gez. Franzen gez. Mathissen

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VI „Oerather Mühle“ Stadtteil Erkelenz ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 am 18. März 1976 ... Az.: 344-12-70004-03-279,76 genehmigt worden.

Köln, den 18. März 1976

Der Regierungspräsident im Auftrag: gez. Dr. Siebigs

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VI „Oerather Mühle“ Stadtteil Erkelenz ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 23.7.1976 am 24.7.1976 ... als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 8. September 1976

In Vertretung (gez. Eschmann) Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-06(12)

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI "Oerather Mühle"

Die Genehmigungsverfügung des RP Köln vom 18. März 1976 enthält folgende Auflagen:

A Im „WR“ sind die überbaubaren Grundstücksflächen eindeutig(vollständig) festzusetzen.

Von der Genehmigung ausgenommen wurden:

a Die Bezeichnung „Abstellplätze“ und b der nebenstehende Hinweis

Der Rat der Stadt Erkelenz nahm in seiner Sitzung am 21.7.1976 den Inhalt der Genehmigungsverfügung ohne Widerspruch zur Kenntnis. Er stimmte den o.g. Auflagen zu.

HINWEIS

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzbereich III B des Wasserwerkes I und II der Stadt Erkelenz.

Die Auflagen und Einschränkungen der ordnungsbehördlichen Verordnung des Wasserschutzbereiches (Wasserschutzbereichs-Verordnung vom 25.7.1973 sind zu beachten.

b

Rechtsbasis: Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341), 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970 (Bauabzugsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBI. I. S. 1237), Planzeichenverordnung vom 13.1.1965 (BGBI. I. S. 21)